

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Glück, Welnhofer** und **Fraktion CSU**

Drs. 14/9789, 14/11035

Gesetz zur Einführung einer landesrechtlichen Gebührenbefreiung und zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

§ 1

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juni 1992 (GVBl S. 154, BayRS 36-4-J), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:
„Landesjustizkostengesetz (LJKostG)“.
2. Vor Art. 1 wird die Überschrift
„Erster Abschnitt: Justizverwaltungskosten“
eingefügt.
3. Nach Art. 7 werden eingefügt:
 - a) die Überschrift
„Zweiter Abschnitt: Gebührenbefreiungen“

- b) folgender neuer Art. 8:

„Art. 8

¹Gebühren nach der Kostenordnung werden nicht erhoben für Geschäfte, die aus Anlass einer unentgeltlichen Zuwendung an eine Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung erforderlich werden, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolgt. ²Eine unentgeltliche Zuwendung nach Satz 1 liegt auch bei einem Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vor. ³Die Gebührenbefreiung wird nur gewährt, wenn die steuerrechtliche Voraussetzung nach Satz 1 Halbsatz 3 durch einen Freistellungs- oder Körperschaftsteuerbescheid oder durch eine sonstige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, dass die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.“

- c) folgender neuer Art. 8 a:

„Art. 8 a

Die sonstigen landesrechtlichen Vorschriften, die Kosten- oder Gebührenfreiheit gewähren, bleiben unberührt.“

4. Vor Art. 9 wird die Überschrift
„Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften“
eingefügt.

5. Es wird folgender Art. 10 angefügt:

„Art. 10

Die Gebührenfreiheit nach Art. 8 gilt für Gebühren, die nach dem 31. Januar 2003 fällig werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm